

ANTRAG  
Vf. Feuerstein

XIX. GP.-NR.  
Nr. 404 IA  
Pla. 12. Okt. 1995

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dkfm. Stummvoll  
und Genüssen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Ermächtigung zur Veräußerung von  
Anteilsrechten an der Vorarlberger Illwerke AG (VIW AG) erteilt wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Ermächtigung zur Veräußerung von Anteilsrechten an der  
Vorarlberger Illwerke AG (VIW AG) erteilt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, die Anteilsrechte des Bundes an  
der Vorarlberger Illwerke AG im Nennwert von 308.712.000.-- S zum Preis von  
3.680.000.000.-- S an das Land Vorarlberg oder die Beteiligungs- und  
Vermögensverwaltungsgesellschaft des Landes Vorarlberg GesmbH, Bregenz, die zu  
100% im Eigentum des Landes Vorarlberg steht, zu veräußern.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen  
befraut.

im formeller Sicht wird vorgeschlagen, den Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung  
dem Finanzausschuß zuzuweisen.

**Begründung:**

Die Anteile an der Vorarlberger Illwerke AG (VIW AG) befinden sich zu 70.1618 % im Eigentum der Republik Österreich, treuhändig verwaltet von der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-AG (Verbundgesellschaft), 25.3382 % sind im Besitz des Landes Vorarlberg und 4,5 % gehören der Finelektra (Schweiz).

Nachdem zwischen der Verbundgesellschaft und dem Land Vorarlberg eine Einigung insbesondere über die Leitungsrechte erzielt werden konnte, wurden auch die Verhandlungen zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über den Verkauf der Vorarlberger Illwerke AG abgeschlossen. Der Kaufpreis für die Anteile des Bundes wurde auf der Grundlage eines vom Bundesministerium für Finanzen eingeholten Bewertungsgutachtens mit 3.68 Mrd S festgelegt. Bei diesem Kaufpreis war auch zu berücksichtigen, daß aufgrund des Schiedsspruches aus dem Jahre 1994 von einer grundsätzlichen Gültigkeit des Heimfallsrechtes bzw. begünstigten Kaufrechtes des Landes Vorarlberg auszugehen ist.

Die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates gemäß Art. III Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das 2. Verstaatlichungsgesetz und organisationsrechtliche Bestimmungen für die vom 2. Verstaatlichungsgesetz betroffenen Unternehmungen erlassen werden, BGBl. Nr. 321/1987, wurde eingeholt.

Mit § 1 wird dem Bundesminister für Finanzen die Ermächtigung im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG zur Veräußerung der Anteilsrechte des Bundes an der "Vorarlberger Illwerke AG" erteilt. Die Veräußerung hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 63 des Bundeshaushaltsgesetzes BGBl.Nr. 213/1986 i.d.g.F. (BHG), zu erfolgen.

Mit der Ermächtigung soll über Bundesvermögen im Sinne von Art. 42 Abs. 5 B-VG verfügt werden. Dem Bundesrat kommt sohin kein Einspruchsrecht zu.